▶ Musterfeststellungsklage

Volkswagen AG: Verbraucher müssen sich jetzt sputen

| Verbraucher können Ansprüche gegen die Volkswagen AG, die von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage gegen diese AG abhängen, nur bis zum 29.9.19 zur Eintragung in das Klageregister anmelden. |

Frist beachten

Das OLG Braunschweig hat die Musterfeststellungsklage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände gegen die Volkswagen AG auf den 30.9.19 um 10:00 Uhr terminiert. Nur bis zum Ablauf des Tags vor Beginn des ersten Termins können Verbraucher nach § 608 Abs. 1 ZPO noch Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die von den Feststellungszielen abhängen, zur Eintragung in das Klageregister anmelden.

CHECKLISTE / Anforderungen an die Anmeldung im Klageregister

So vergessen Sie nichts

Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn sie frist- und formgerecht erfolgt und folgende Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Verbrauchers
2. Bezeichnung des Gerichts und Aktenzeichen der Musterfeststellungsklage
3. Bezeichnung des Beklagten der Musterfeststellungsklage
4. Gegenstand und Grund des Anspruchs oder des Rechtsverhältnisses des Verbrauchers
5. Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben
6. optional Angaben zum Betrag der Forderung

▶ Mietrecht

Verjährung beginnt mit tatsächlicher Übergabe

| Die Verjährung von Ansprüchen des Vermieters beginnt nach § 548 Abs. 1 BGB mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält. Das setzt zum einen eine Änderung der Besitzverhältnisse zugunsten des Vermieters voraus. Zum anderen ist eine vollständige und eindeutige Besitzaufgabe des Mieters erforderlich. |

IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 208432

Der Grund liegt darin, dass der Vermieter erst durch die unmittelbare Sachherrschaft in die Lage versetzt wird, sich ungestört ein umfassendes Bild von etwaigen Veränderungen oder Verschlechterungen der Sache zu machen (BGH 27.2.19, XII ZR 63/18, Abruf-Nr. 208432). Offen bleibt weiter, ob dies auch gilt, wenn der Vermieter sich mit der Rücknahme der Sache in Annahmeverzug befindet. Der BGH entscheidet diese Streitfrage nicht. Dem Mieter bleibt also nur, durch das vorbehaltlose tatsächliche und wörtliche Angebot den Annahmeverzug herbeizuführen und zu sehen, wie das Gericht dann entscheidet.

Vollständige und eindeutige Besitzaufgabe

MERKE | Es ist erforderlich, dass der Mieter den Besitz vollständig und eindeutig aufgibt. Dass der Vermieter oder Verpächter (vorübergehend) die Möglichkeit erhält, während des auch nur mittelbaren Besitzes des Mieters die Mieträume besichtigen zu lassen, genügt dagegen nicht (BGH NZM 04, 98; NJW 14, 684).